

CHECKLISTE ZUR MEHRWERTSTEUERERHÖHUNG

Nutzen Sie die Checkliste, um zu prüfen, ob Sie an alles gedacht haben.

	betroffen? ja/nein	erledigt?
Sind in der Warenwirtschaft für 2021 neue Steuerschlüssel angelegt worden und wurden diese auch in der Finanzbuchhaltung angelegt oder können die Steuerschlüssel, die vor dem 01.07.2020 gültig waren wieder verwendet werden? - Eventuell Anpassungen an Schnittstelle z.B. vom e-Shop erforderlich		_____
Sind in der Lohnabrechnung neue Steuerschlüssel angelegt worden und wurden diese auch in der Finanzbuchhaltung angelegt oder können die Steuerschlüssel, die vor dem 01.07.2020 gültig waren wieder verwendet werden? - Ggf. Anpassungen an Schnittstelle zwischen der Lohnabrechnung und Finanzbuchhaltung		_____
Haben Sie bei der Mehrwertsteuersenkung zum 01.07.2020 einen neuen Steuerschlüssel in einem neuen Steuerkennzeichen angelegt? - Ist es dann ggf. notwendig die Stammdaten zum 01.01.2021 anzupassen, dass dort abweichende Steuerschlüssel zulässig sind? - Müssen ggf. die wiederkehrenden Belege für 2021 angepasst werden? - Müssen ggf. Kontierungs-/Buchungsvorlagen für 2021 angepasst werden?		_____
Haben Sie einen neuen Steuerschlüssel im vorhandenen Steuerkennzeichen hinterlegt? - Haben Sie die Gültigkeit entsprechend begrenzt?		_____
Müssen Sie ggf. Anpassungen im Bereich der Anlagen vornehmen, die im Jahr 2020 angeschafft wurden, z.B. Abschreibungen. - Vielleicht brauchen Sie neue Abschreibungsmethoden im Bereich der degressiven AfA.		_____
Sind Sie von der Erstattung von Pfandbeträgen betroffen? - Haben Sie sich über die 3-Monats-Regel informiert bzw. ihren Umschlagszeitraum nach Rücksprache mit dem Finanzamt ermittelt?		_____

Sind Sie von folgenden Umständen betroffen und müssen Sie etwas beachten, wie z.B. Leistungszeitpunkt im 2. HJ aber Abrechnung in 2021 oder umgekehrt?

- Verrechnung von Anzahlungen
- Rechnungskorrektur
- Vorschüsse
- Guthaben
- Gutscheine
- Abos
- Telekommunikationsleistungen
- Strom
- Gas
- Wasser
- Jahreskarten
- Umtausch / Retouren
- Welche Regeln gelten für Einzweckgutscheine
- Jahresbonus auf Netto- oder Bruttoumsatz, welcher Steuersatz ist anzuwenden
- Ggf. neue Vereinbarungen für Teilleistungen
- Umsätze für die Nacht auf den 01.01.2021
- Andere Dauerrechtsverhältnisse

Sie buchen mit dem Leistungsdatum? Dann achten Sie gerade im Zeitraum der Umstellung, dass Sie auch mit dem richtigen Steuerschlüssel buchen.

- Insbesondere, wenn Sie zum Jahreswechsel Abgrenzungs- oder Rückstellungsbuchungen durchführen müssen, informieren Sie sich, ob dort etwas Besonderes zu beachten ist.

Halten Sie bei Unsicherheiten nochmal Rücksprache mit dem Steuerberater, welche Punkte bei der Rechnungsstellung bzw. Rechnungseingang zu beachten sind, wie z.B.

- Welcher Steuersatz ist bei Teilleistungen zu beachten (Interessant bei Bauleistungen/Werklieferungen)
- Was sind die Konsequenzen falsch ausgewiesener Mehrwertsteuer?
- Gelten die Konsequenzen auch für Kleinbetragsrechnungen?
- Vorgehensweise bei Rechnungen mit falschem Steuersatz. Diese zurückschicken?

Prüfen Sie nach den ersten Buchungen in 2021, ob der richtige Steuerschlüssel verwendet und die Werte richtig in der Umsatzsteuer-Voranmeldung ausgewiesen werden.

- Ggf. muss eine Korrektur der Zuordnung vorgenommen werden.